

Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen aus Mitteln der Johannishofstiftung

gem. § 2 Abs. 4 S. 4 der Satzung der Johannishofstiftung in der Fassung vom 20.05.2019

beschlossen durch den Rat der Stadt Hildesheim am: 17.02.2020

1. Entscheidungsgremium

Für die Entscheidungen zur Umsetzung des Stiftungszwecks wird ein Stiftungsrat gebildet, dem fünf Mitglieder aus Politik und Verwaltung angehören:

- der/die Dezernent/in für Soziales, Jugend, Schulen und Sport der Stadt Hildesheim als Vorsitzende/r,
- die/der Vorsitzende des Jugend- und Sozialausschusses des Rates der Stadt Hildesheim,
- die/der Vorsitzende des Ausschusses für Schule/Bildung, Sport und Integration des Rates der Stadt Hildesheim,
- der/die Leiter/in des Fachbereiches Soziales und Senioren,
- der/die Stadtjugendpfleger/in.

Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht kann der/die Stabstellenleiter/in Kultur und Stiftungen an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Der Stiftungsrat tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Aufgaben des Stiftungsrates

Im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen entscheidet der Stiftungsrat

- über die Förderkriterien für Einzelfallhilfen und Projektförderung,
- über die Vergabe der Stiftungsmittel für die Förderung von Projekten,
- über evtl. Förderschwerpunkte bzw. einen zielgerichteten Einsatz der Mittel,
- über Kooperationen, Partnerschaften und den Abschluss von Förderverträgen.

Der Stiftungsrat gibt Handlungsempfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Stiftung betreffen. Er kann durch seine/n Vorsitzende/n über die Stabsstelle Kultur und Stiftungen dem Rat Änderungen der Satzung und dieser Richtlinien vorschlagen, wenn dies geboten erscheint, um die Zwecke der Stiftung erfolgreich, dauerhaft und nachhaltig erfüllen zu können.

Er nimmt von der Stiftungsverwaltung die jährlichen Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Berichte über die Entwicklung der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Kenntnis.

3. Stiftungsverwaltung

Aufgrund der organisatorischen Vorgabe durch den Oberbürgermeister erfolgt die federführende Sachbearbeitung **aller** Angelegenheiten der Stiftung in der Stabsstelle für Kultur und Stiftungen, insbesondere die Bearbeitung der Projektförderung.

Weitere Organisationseinheiten werden im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die Johannishofstiftung tätig, hauptsächlich:

- FB 15 – Verwaltung, An- und Verkauf von Erbbaurechten, An- und Verkauf von Grundstücken/Gebäuden,
- FB 20 – Doppische Haushaltsführung, Bilanzerstellung, Prüfung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages mit der Sparkasse HGP,
- FB 50 – Einzelfallhilfen,
- FB 65 – Gebäudemanagement, Verwaltung der stiftungseigenen Gebäude.

4. Empfänger von Stiftungsmitteln

Entsprechend der Förderkriterien können Zuwendungen im Rahmen der Einzelfallhilfe direkt an natürliche Personen oder im Rahmen der Projektförderung an gemeinnützig handelnde Institutionen und Organisationen vergeben werden.

5. Nachrangigkeit

Der Einsatz von Stiftungsmitteln ist in jedem Fall nachrangig gegenüber gesetzlichen Leistungen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Richtlinie in der Fassung vom 20.11.2007.

Hildesheim, den 17.03.20



Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer